

# Antrag 14: Initiativantrag: Ergänzende Änderung der BDKJ-Diözesanordnung

Laufende Nummer: 39

<b>Antragsteller*in:</b>	BDKJ Diözesanvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(100 %)	34
	Nein:	(0 %)	0
	Enthaltung:	(0 %)	0
	Gültige Stimmen:		34

1 Änderung der Diözesanordnung des BDKJ Osnabrück:

2 **§9 Diözesanversammlung**

3 (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie  
4 tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und  
5 Auflösung des Diözesanverbandes Osnabrück ist die Diözesanversammlung sechs Wochen  
6 vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person,  
7 die das Amt der der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der  
8 Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Bischof von  
9 Osnabrück zur Stellungnahme zuzuleiten. **Die Diözesanordnung und deren Änderung**  
10 **bedürfen der** Zustimmung ~~des Bischofs von Osnabrück~~ und des Bundesvorstandes.

## Begründung

Nach Verabschiedung des *Antrages 1: Änderung der Diözesanordnung* ist deutlich geworden, dass es in der Diözesanordnung eine zweite Stelle gibt, an der die Notwendigkeit der Zustimmung des Bischofs festgeschrieben ist. Diese soll nun entfernt werden.